

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Karsten Hilse, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/2982 –

Gasversorgung in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die aktuelle Lage in Russland und der Ukraine lässt die Frage aufkommen, wie die Versorgung mit Gas in Deutschland künftig sichergestellt werden kann (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/gas-notfallplan-bundesnetz-agentur-101.html>).

Eine Diversifizierung der Bezugsquellen und Lieferanten ist nach Auffassung der Fragesteller grundsätzlich erstrebenswert. Gleichwohl vertreten die Fragesteller die Ansicht, dass die von verschiedenen Seiten festgestellte Gasknappheit ganz wesentlich eine Reaktion auf die politische Positionierung (z. B. Sanktionen, Waffenlieferungen) u. a. Deutschlands gegenüber der Russischen Föderation ist.

Dennoch konstatieren die Fragesteller, dass gewisse politische Akteure die Energieabhängigkeit zu Lasten Deutschlands von einem einzigen Lieferanten gezielt forciert haben (<https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/spd-engagement-fuer-nord-stream-2-gasimport-gasimport-klimaschutz-a-3d3f78e1-5358-4142-94d0-d78f7c648315>, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-01/nord-stream-2-gaspipeline-manuela-schwesig>, <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/russland-spd-100.html>, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/spd-ministerpraesidentin-schwesig-kappt-verbindungen-nach-russland-ende-fuer-nord-stream-2-stiftung/28112466.html>). Es stellt sich zudem die Frage, ob die politisch Verantwortlichen davon ungebührlich profitiert haben (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/schroeder-aufsichtsrat-gazprom-101.html>, <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/gerhard-schroeder-lieber-aufsichtsrat-bei-rosneft-als-bei-herrenknecht-a-27fedc78-d758-4d0b-b37a-336a696db513>, <https://www.cicero.de/wirtschaft/deutsche-energiepolitik-blick-in-die-rohre-gazprom-nord-stream-steinmeier>, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-02/nord-stream-2-bundespraesident-frank-walter-steinmeier-ukraine>).

Bei einem Embargo droht ein schwerer Schaden für die deutsche Wirtschaft (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/gas-notfallplan-bundesnetz-agentur-101.html>) und unhaltbare Zustände und Belastungen für die deutsche Bevölkerung. Diese bereits in der „länder- und ressortübergreifende Krisenmanagement-Übung/EXercise“ LÜKEX 18 beschriebene Situation ist aus Sicht der Fragesteller dringend zu verhindern (<https://www.bbk.bund.de/>

SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/LUEKEX/luekex18-auswertungsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

1. Wie gestalten sich die Eigentumsverhältnisse der Gasspeicher in Deutschland (Eigentümer und eventuelle Mutterkonzerne, bitte einzeln aufschlüsseln)?

Die mit Gas befüllten und aktiv genutzten Gasspeicher in Deutschland umfassen nach Kenntnis der Bundesregierung:

#	Gasspeicher	Eigentümer/ Betreiber	Mutterkonzern/-e, Anteilseigner
1	Jemgum H (astora)	astora GmbH	Securing Energy for Europe GmbH (SEfE) GmbH
2	Rehden	astora GmbH	Securing Energy for Europe GmbH (SEfE) GmbH
3	Wolfersberg	bayernugs GmbH	Bayerngas GmbH
4	Etzel (EDF)	EDF Gas Deutschland GmbH	EDF INTERNATIONAL
5	Etzel (EnBW)	EnBW Etzel Speicher GmbH	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
6	Enschede – Epe (Eneco)	Eneco Gasspeicher B. V.	Eneco B. V.
7	Etzel EGL	Equinor Storage Deutschland GmbH	Equinor Deutschland GmbH
8	Katharina	Erdgasspeicher Peissen GmbH	VNG Gasspeicher GmbH, Securing Energy for Europe GmbH
9	Etzel EKB	Etzel- Kavernenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Securing Energy for Europe GmbH, BP Europe SE, Orsted Speicher E GmbH, Etzel-Kavernenbetriebs-Verwaltungsgesellschaft mbH
10	EWE H-Gas Zone	EWE Gasspeicher GmbH	EWE Aktiengesellschaft
11	EWE-Zone L	EWE Gasspeicher GmbH	EWE Aktiengesellschaft
12	Jemgum H (EWE)	EWE Gasspeicher GmbH	EWE Aktiengesellschaft
13	Nüttermoor H-2	EWE Gasspeicher GmbH	EWE Aktiengesellschaft
14	Nüttermoor H-3	EWE Gasspeicher GmbH	EWE Aktiengesellschaft
15	Rüdersdorf H	EWE Gasspeicher GmbH	EWE Aktiengesellschaft
16	Kraak	HanseWerk AG	E.ON Beteiligungen GmbH
17	Epe (KGE)	Kommunale Gasspeicher-Gesellschaft Epe mbH & Co. KG	Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH, Dortmunder Energie- und Wasserversorgung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stadtwerke Essen AG, KGBE - Kommunale Gasspeicher Beteiligungsgesellschaft Epe mbH, MET Germany Holding GmbH, GELSENWASSER AG, KGBE - Kommunale Gasspeicher Beteiligungsgesellschaft Epe mbH
18	Etzel ESE (MET)	MET Speicher GmbH	MET Germany Holding GmbH
19	Reckrod	MET Speicher GmbH	MET Germany Holding GmbH
20	Stockstadt + Haehnlein	MND Energy Storage Germany GmbH	MND Group AG
21	Inzenham-West	NAFTA Speicher Inzenham GmbH	NAFTA Speicher GmbH & Co. KG
22	Enschede – Epe (Nuon)	NUON Epe Gasspeicher GmbH	NUON Storage B. V.
23	Ezel ESE (OMV)	OMV Gas Storage Germany GmbH	OMV Deutschland Services GmbH
24	INNEXPOOL-RWEGSW	RWE Gas Storage West GmbH	GBV Zweiunddreißigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH

#	Gasspeicher	Eigentümer/ Betreiber	Mutterkonzern/-e, Anteilseigner
25	Epe-L-RWEGSW	RWE Gas Storage West GmbH	GBV Zweiunddreißigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH
26	Epe-NL-RWEGSWEST	RWE Gas Storage West GmbH	GBV Zweiunddreißigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH
27	STASSFURT-RWEGSWEST	RWE Gas Storage West GmbH	GBV Zweiunddreißigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH
28	Fronhofen	Storengy Deutschland GmbH	Storengy Deutschland Infrastructures GmbH
29	Harsefeld	Storengy Deutschland GmbH	Storengy Deutschland Infrastructures GmbH
30	Lesum	Storengy Deutschland GmbH	Storengy Deutschland Infrastructures GmbH
31	Peckensen	Storengy Deutschland GmbH	Storengy Deutschland Infrastructures GmbH
32	Schmidhausen	Storengy Deutschland GmbH	Storengy Deutschland Infrastructures GmbH
33	Uelsen	Storengy Deutschland GmbH	Storengy Deutschland Infrastructures GmbH
34	Kiel-Rönne	SWKiel Speicher	Stadtwerke Kiel Aktiengesellschaft
35	Epe Trianel	Trianel Gasspeicher Epe Verwaltungs GmbH	Trianel GmbH
36	Bierwang	Uniper Energy Storage GmbH	Uniper Global Commodities SE
37	Breitbrunn	Uniper Energy Storage GmbH	Uniper Global Commodities SE
38	Epe Uniper H-Gas	Uniper Energy Storage GmbH	Uniper Global Commodities SE
39	Epe Uniper L-Gas	Uniper Energy Storage GmbH	Uniper Global Commodities SE
40	Etzel Erdgas Lager EGL	Uniper Energy Storage GmbH	Uniper Global Commodities SE
41	Etzel ESE (VGS)	VNG Gasspeicher GmbH	VNG AG
42	Jemgum H (VGS)	VNG Gasspeicher GmbH	VNG AG
43	Storage Hub (Bernburg, Bad Lauchstädt)	VNG Gasspeicher GmbH	VNG AG

2. Welche Zugriffsmöglichkeiten hat die Bundesregierung auf das darin gespeicherte Gas, und in welchem Besitz befindet sich dieses Gas?

Das in den Gasspeichern eingespeicherte Gas ist im Besitz der Gashändler, die Gas in diese Speicher eingespeichert haben. Im Zuge der Umsetzung der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen („Gasspeichergesetz“) gehört hierzu auch der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe (THE) GmbH. Weitere Informationen über die Eigentumsverhältnisse des eingespeicherten Gases liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Wie viel Gas befindet sich aktuell im Besitz der Bundesrepublik Deutschland oder kann durch die Bundesrepublik Deutschland abgerufen werden?

Mit Stand vom 9. August 2022 befinden sich folgende Gasvolumina im Besitz der Bundesrepublik Deutschland oder können durch die Bundesrepublik Deutschland über den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) abgerufen werden:

- Flüssigerdgas-(LNG-)Mengen: 9,95 Terawattstunden
- SSBO-Ausschreibung/Stufe 1 (20 Prozent können durch THE abgerufen werden; bis zum Abruf im Besitz des Anbieters. Die restlichen 80 Prozent sind und bleiben im Besitz des Anbieters).
 - Gesamte kontrahierte Menge: circa 84,01 Terawattstunden
 - Abrufoption (20 Prozent): circa 16,80 Terawattstunden

– Bisherige Beschaffung Stufe 3/im Besitz der THE: circa 24,59 Terawattstunden

4. Inwiefern ist das von LÜKEX 18 behandelte Szenario „Gasmangellage in Süddeutschland“ auf ganz Deutschland anwendbar?

Im Übungsszenario LÜKEX 18 wurde eine unwahrscheinliche, lang andauernde und extrem kalte Witterung simuliert, die die Gasmangellage zusätzlich verschärfte. Dennoch ist das in der LÜKEX 18 behandelte Szenario „Gasmangellage in Süddeutschland“ grundsätzlich auch auf ganz Deutschland anwendbar, da hier die Umsetzung des Notfallplans Gas am Beispiel Süddeutschland geübt wurde. Daraus lassen sich ebenfalls Rückschlüsse für die Anwendung in ganz Deutschland ziehen.

#	Handlungsempfehlung	Status Umsetzung
1	Unter Einbeziehung der novellierten europäischen Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (SoS-Verordnung) und der Erkenntnisse der LÜKEX 18 sollte die Anpassung und klare Definition der „geschützten Kunden“ in nationales Recht (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG) zügig erfolgen.	Umgesetzt.
2	Im Bereich des EnWG sollten zeitnah die Haftungsregelungen in § 16 Absatz 3 EnWG überprüft werden.	In Prüfung.
3	Es ist zu prüfen, inwiefern Maßnahmen zur Ausspeicherung, die sich an den Speicherbetreiber und nicht an den Eigentümer des Gases richten, rechtsgültig sind und wie gegebenenfalls Entschädigungsleistungen zu erbringen sind.	In Umsetzung.
4	Es ist zu prüfen, welche Möglichkeiten die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) haben, um Maßnahmen durchzusetzen, wenn sich die Adressaten weigern, diesen Folge zu leisten. Insbesondere die Bedingungen und Vorgehensweisen für eine Unterstützung durch die Polizei sind juristisch zu prüfen.	Umgesetzt.
5	In § 16 Absatz 4 EnWG ist zu regeln, welche Regulierungsbehörde (Land oder Bund) von den Netzbetreibern über die Gründe für Maßnahmen informiert werden muss. Ebenso sind der notwendige Informationsgehalt und das Weitergaberecht der Information zu spezifizieren.	Umgesetzt.
6	Die Erwartungshaltungen innerhalb des „Krisenteam Gas“, mit Blick auf die Stufenausrufung, sind im Vorfeld einer Krisensituation zu klären. Es ist ein einheitliches Verständnis zu den Kriterien der Stufenausrufung herbeizuführen.	Umgesetzt.
7	Es ist zu prüfen, ob auch Verfügungen, die keine Abschaltungen betreffen, veröffentlicht werden sollen und ob dieses Vorgehen konform ist mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).	Umgesetzt.
8	Für den Fall nach Energiesicherungsgesetz (EnSiG) sollte konkreter definiert werden, welche Aufgaben in der Notfallstufe noch bei den FNB liegen, welche Entscheidungen der Bundeslastverteiler zu treffen hat und wie die Kommunikation bzw. Aufgabenteilung optimiert werden kann (z. B. durch entsprechende Empfehlungen bestimmter Maßnahmen seitens der FNB, durch strukturierte Datenzulieferung). In diesem Zusammenhang ist auch der Handlungsspielraum der FNB zu definieren, wenn diese im EnSiG-Fall eine Notsituation erkennen, die unverzügliches Handeln erfordert.	Aufgaben FNB: In Umsetzung (Ziel: bis Ende Oktober 2022); Entscheidungen Bundeslastverteiler/ Kommunikation: Umgesetzt.

#	Handlungsempfehlung	Status Umsetzung
9	Es ist notwendig den Notfallplan Gas und den Leitfaden Krisenvorsorge Gas zu überarbeiten.	In Umsetzung. Die Aktualisierung des Notfallplan Gas erfolgt in den kommenden Monaten auf Basis der in den vergangenen Wochen und Monaten gesammelten Erkenntnisse und Neuerungen der gesetzlichen Grundlage.
10	Im Krisenteam Gas sollten die vorgelagerten Abstimmungsrunden der betroffenen FNB beibehalten werden. Ferner sollte der Informationsaustausch zwischen dem Bundeslastverteiler und dem „Nationalen Krisenteam“ nach Feststellung der Notfallstufe intensiviert werden, da das Krisenteam laut Notfallplan Gas diese bei der Auswahl der anzuordnenden Maßnahmen beratend unterstützen soll.	Umgesetzt.
11	Der in der Übung praktizierte Kommunikationsweg zwischen den betroffenen für Energie zuständigen Landesbehörden und den Innenministerien der Länder ist im Notfallplan Gas festzuschreiben. Die Ergebnisse der Sitzungen des „Krisenteams Gas“ sollten auch Ländern zugänglich gemacht werden, die nicht akut von einer Gasmangellage betroffen sind.	Umgesetzt.
12	Für die Meldung der notwendigen Daten zur Lagebeurteilung sollte ein einheitliches Format und ein entsprechendes Meldeverfahren etabliert werden.	Umgesetzt.
13	Es wird empfohlen, im Zuge der Überarbeitung und Anpassung des Notfallplan Gas infolge der Novellierung der SoS-Verordnung die erforderlichen Prozesse bzw. Zuständigkeiten im Nachgang einer Krise bzw. nach Aufhebung der Notfallstufe näher zu konkretisieren.	In Umsetzung. Die Aktualisierung des Notfallplan Gas erfolgt in den kommenden Monaten auf Basis der in den vergangenen Wochen und Monaten gesammelten Erkenntnisse und Neuerungen der gesetzlichen Grundlage.
14	Die Begrifflichkeiten im Notfallplan Gas und im Leitfaden Krisenvorsorge Gas sollten auf Basis des Notfallplan Gas vereinheitlicht werden. Dies trifft insbesondere auf den Begriff „marktbasierte Maßnahmen“ zu.	Umgesetzt.
15	Sofern die Strukturen „Regionales Krisenteam“ und „Lokales Krisenteam“ aufrechterhalten werden sollen, sollte klar definiert werden, wann welches Krisenteam sinnvoll eingesetzt wird, wie die jeweilige Organisation und Vorgehensweise aussieht und was von den jeweiligen Teams erwartet und geliefert werden kann.	Umgesetzt.
16	Es sollte eruiert werden, wie in einer Gasmangellage mit Transit- bzw. Exportmengen umgegangen werden soll. Dieser Aspekt wurde in der LÜKEX 18 nicht betrachtet	In Umsetzung. Beratungen hierzu finden aktuell zwischen BMWK-BNetzA-FNBs statt und werden in den kommenden Wochen abgeschlossen.
17	Die Bevölkerung sollte in einer entsprechenden Lage rechtzeitig, umfassend und fortlaufend mit entsprechenden Verhaltenshinweisen informiert werden. Dies kann die Lage für die Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz positiv beeinflussen.	In Umsetzung. Die derzeitigen Abstimmungen können voraussichtlich in den kommenden Wochen abgeschlossen werden.
18	Daten zur Beheizungsstruktur sollten erhoben und den entsprechenden Stellen verfügbar sein. Die Zuständigkeit und Ebene für die Erhebung ist abzustimmen.	In Prüfung.

#	Handlungsempfehlung	Status Umsetzung
19	Um die Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltungs- und Regierungsfunktionen sicherzustellen, sollten die entsprechenden Liegenschaften so gestaltet werden, dass die Möglichkeit des Brennstoffwechsels besteht. Der Ist-Zustand muss erhoben werden, um entsprechende Vorplanungen durchführen und in der Lage zügige Entscheidungen treffen zu können.	Grundsätzlich umfasst die Definition der geschützten Kunden ebenfalls Verbraucher aus dem Bereich staatliche Verwaltungs-/ Regierungsfunktionen. Ihre Funktionsfähigkeit ist somit sichergestellt; grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung in allen föderalen Ebenen, den Ministerien und den Behörden selbst.
20	Eine Zusammenarbeit und frühzeitiger Informationsaustausch zwischen Gefahrenabwehr und Energiebehörden ist beim Thema Evakuierungen und Steuerung der Wärmeversorgung besonders wichtig. Falls eine Zusammenarbeit noch nicht etabliert sein sollte, ist diese anzustreben.	In Umsetzung.
21	Die Notwendigkeit der Herrichtung von warmen Räumen für Evakuierte stellt einen Schwerpunkt der Maßnahmen dar. Bestehende Vorplanungen zur Evakuierung können genutzt werden. Es bestehen jedoch keine spezifischen Vorplanungen für eine Gasmangellage. Die bei einer Gasmangellage nutz- und beheizbaren Objekte sind unterbrechungsfrei zu versorgen. Bei Vorplanungen sollte der möglicherweise lange Zeitraum berücksichtigt werden, in dem die Bevölkerung auf Hilfe angewiesen ist. Evakuierungsplanungen sollten die Wärmeversorgung der Gebäude, vorhandene Brennstoffwechsellmöglichkeiten und den Nachschub von Brennstoff unbedingt berücksichtigen.	Grundsätzlich umfasst die Definition der geschützten Kunden ebenfalls Hauskunden/Bevölkerung; grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung auf Länderebene.
22	Daten über öffentliche Gebäude, die als Wärmeinseln genutzt werden könnten, sollten flächendeckend erfasst werden.	Grundsätzlich umfasst die Definition der geschützten Kunden ebenfalls Hauskunden/Bevölkerung; grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung auf Länderebene.
23	In den Blick zu nehmen ist die Ausstattung weiterer Dienststellen mit Redundanzkommunikationsmitteln, beispielsweise Satellitentelefonie. Insgesamt ist festzuhalten, dass der Aufrechterhaltung der Kommunikationsfähigkeit, gerade vor dem Hintergrund möglicher Cyberangriffe, nach wie vor eine besondere Bedeutung zukommt. Die relevanten Akteure sollten ihre Erreichbarkeiten und Redundanzen austauschen und aktuell halten.	Die relevanten Akteure tauschen sich im Kontext der Gaskrisenvorsorge bereits regelmäßig aus – Erreichbarkeiten sind sichergestellt.
24	Eine detaillierte Datengrundlage zur Wärmeversorgung und zu den Wechselmöglichkeiten des Brennstoffes sollte geschaffen werden. Diese sollte allen verantwortlichen Stellen als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stehen. Die für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in Krisenlagen erforderlichen Einrichtungen sollten bei Diskussionen über den Umgang mit kritischen Infrastrukturen (KRITIS) in Bund und Ländern stärker berücksichtigt werden.	Umgesetzt.
25	Krankenhäuser und soziale Einrichtungen, wie Alten- und Pflegeheime, sollten möglichst bis zuletzt versorgt werden und prioritär für die Wiederinbetriebnahme vorgesehen werden. Krankenhäuser und soziale Einrichtungen, wie Alten- und Pflegeheime, Apotheken, sowie weitere wichtige bzw. „kritische“ soziale und staatliche Einrichtungen sollten im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens in die Kategorie der „geschützten Kunden“ aufgenommen werden.	Umgesetzt.

#	Handlungsempfehlung	Status Umsetzung
26	Eine Evakuierung von Krankenhäusern sollte nur als letztes Mittel eingesetzt werden.	Umgesetzt.
27	Bei der Evakuierung von Bundeswehrkrankenhäusern sind dieselben Regelungen zu beachten wie bei normalen Krankenhäusern.	Umgesetzt.
28	Die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), der Innenressorts, die Hoheit der Länder etc. in einer solchen Lage sollten geklärt werden. Die Schaffung einer Datenbasis für Ressourcen im Gesundheitswesen sollte geprüft werden.	Grundsätzlich umfasst die Definition der geschützten Kunden ebenfalls Verbraucher aus dem Bereich Gesundheitswesen.
29	Möglichkeiten zur Erfassung hilfsbedürftiger Menschen außerhalb der Gesundheitseinrichtungen sollten eruiert werden.	Grundsätzlich umfasst die Definition der geschützten Kunden ebenfalls hilfsbedürftige Menschen.
30	Notfall- und Alarmpläne für die Alten- und Pflegeheime sollten erstellt, intensiviert bzw. aktualisiert werden.	Grundsätzlich umfasst die Definition der geschützten Kunden ebenfalls Alten- und Pflegeheime.
31	Der Aufbau von Ersatzwärmeversorgungen könnte einen Beitrag zur Lagebewältigung leisten. Im Ergebnis der Übung werden in Thüringen Überlegungen angestellt, eine große mobile Wärmeversorgungsanlage entweder für ein Klinikum in Gera mit seinen 1.000 Betten oder für andere wichtige städtische Einrichtungen für den Krisenfall vorzuhalten. An das Land erging der Vorschlag, entsprechende Anlagen in den zentralen Katastrophenschutzlagern für Landeslagen bereitzustellen.	Die Bundesregierung erwartet keine Notwendigkeit für eine Ersatzwärmeversorgung im Kontext der aktuellen Lage.
32	Die teils kaskadenartigen Auswirkungen eines Gasmangels sollten seitens der ministeriellen Landes- oder Bundesebene erfasst werden. Besonders vulnerable Betriebe könnten hierbei identifiziert werden. Insbesondere der Zusammenhang zwischen Gas- und Stromversorgung sollte weiter untersucht werden.	Umgesetzt.
33	Es bedarf einer tiefergehenden wissenschaftlichen Befassung mit den Abhängigkeiten von Erdgas im Ernährungssektor. Die vorhandene Datenbasis/Statistik über die Energienutzung im Sektor sollte für diese Zwecke genutzt und gegebenenfalls erweitert werden. Die Erkenntnisse müssen in die Notfallplanung einfließen. Detaillierte Erkenntnisse zu den Auswirkungen in der Milchwirtschaft und etwaige Lösungsansätze sollten zur Verfügung gestellt werden.	In Umsetzung (Ziel: bis Oktober 2022).
34	Die Unternehmen der Ernährungswirtschaft sollten bei sich abzeichnenden Problemen in der Gasversorgung von den Versorgern frühzeitig informiert werden, um erforderliche Umstellungsarbeiten und die Lagerung bzw. regelmäßige Belieferung mit Mineralöl vorbereiten zu können.	In Umsetzung (Ziel: bis Oktober 2022).
35	Im Fall der Einschränkung bzw. Einstellung der Gaslieferungen sollten ausreichende Heizölmengen und Transportkapazitäten bereitstehen. In der Regel ist dann mit einer täglichen bis zweitäglichen Belieferung über Tankwagen zu rechnen.	Umgesetzt bzgl. Heizölmengen; in Umsetzung bzgl. Transportkapazitäten/-priorisierung – Kabinettbefassung am 14. September 2022.

#	Handlungsempfehlung	Status Umsetzung
36	Unternehmen sollten für das Problem von Gasversorgungsengpässen weiter sensibilisiert werden und Maßnahmen in die betriebliche Notfallplanung aufnehmen.	Umgesetzt.
37	Aufgrund der Abhängigkeit des Ernährungssektors von der Gasversorgung sollte geprüft werden, wie die staatliche Notfallplanung Regelungen für eine prioritäre Versorgung von relevanten Betrieben des Ernährungssektors schaffen kann. Die teilweise tägliche Belieferung mit Tankwagen ist sicherzustellen. Im Zuge der nationalen Umsetzung der novellierten SoS-Verordnung sollte angestrebt werden, Institutionen, die für die Versorgung der Bevölkerung relevant sind, in den Kreis der geschützten Kunden aufzunehmen.	Umgesetzt.

5. Wie bewertet die Bundesregierung mit Blick auf den Vermerk im Auswertungsbericht LÜKEX 18 (ebd. S. 54), dass etwa 90 Prozent der Teilnehmer mit der Zusammenarbeit zufrieden waren, dass in einer Krisensituation jeder zehnte Eingebundene nicht mit der Zusammenarbeit zufrieden war, und was wurde bisher unternommen, um die Zufriedenheit zu steigern?

Es ist positiv zu bewerten, dass der größte Teil der Befragten angegeben hat, mit der Zusammenarbeit zufrieden zu sein, obwohl eine solche Situation im Jahr 2018 erstmalig geübt worden war. Begründungen zur abgegebenen Einschätzung wurden in der quantitativ gestellten Frage vor dem Hintergrund eines Gesamteindrucks nicht abgefragt.

6. Welche Handlungsempfehlungen aus LÜKEX 18 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung umgesetzt oder werden noch umgesetzt (bitte tabellarisch auflisten)?
7. Wenn Handlungsempfehlungen (vgl. Vorfrage) nicht umgesetzt wurden, werden diese nach Kenntnis der Bundesregierung noch umgesetzt, und wann, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Handlungsempfehlungen der LÜKEX 18, die bis dato noch nicht umgesetzt worden sind oder sich aktuell in Prüfung befinden, werden vor dem Hintergrund der aktuellen Lage bewertet und erforderlichenfalls umgesetzt. Darstellung der Handlungsempfehlungen entsprechend dem Auswertungsbericht LÜKEX 18 von Juli 2019:

8. Liegen der Bundesregierung Informationen in Bezug auf die Versorgungssicherheit zu den Fernwärmenetzen vor, welche beispielsweise durch Müllverbrennungsanlagen versorgt werden und gleichzeitig auf eine zusätzliche Versorgung mit Gas angewiesen sind, und wenn ja, welche?

Laut der Erhebung der Interessengemeinschaft der thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland (ITAD) speisen 59 Anlagen Wärme in Fernwärmenetze ein (www.itad.de/ueber-uns/mehr/jahresbericht/itad-jahresbericht-2021). Die insgesamt installierte Fernwärmeleistung beträgt rund 3 300 Megawatt (MW). Sieben thermische Abfallbehandlungsanlagen betreiben dabei ein eigenes Fernwärmenetz. Mindestens 30 weitere Anlagen planen, ihre Wärmeauskopplung weiter zu steigern. Bei 24 thermischen Abfallbehandlungsanlage liegen derzeit keine Angaben vor. Weitere Informationen über die Versorgung

der thermischen Abfallbehandlungsanlagen liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Welche Auswirkungen hätte nach Kenntnis der Bundesregierung ein Zusammenbruch der Gasversorgung auf den Schienenverkehr, insbesondere auf die Versorgung mit Fahrstrom sowie auf mit Gas betriebene Weichenheizungen?

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) bezieht die DB Energie GmbH u. a. Bahnstrom aus zwei Gaskraftwerken. Für den Fall einer vollständigen Einstellung der Energielieferung aus diesen Gaskraftwerken kann die DB Energie GmbH alternativ Energie aus anderen Kraftwerken über das öffentliche Verteilnetz beziehen.

Nach Auskunft der DB Netz AG gibt es nur wenige Weichenheizungen, die mit einem Propangas-Tank ausgestattet sind. Diese wären von einer Gasversorgungsunterbrechung nicht betroffen.

10. Wenn laut Antwort zu Frage 9 eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, welche Auswirkungen hätte dies vor dem Hintergrund des Bahnstrommixes bei der DB AG auf
 - a) den Schienenpersonennahverkehr,
 - b) den Schienenpersonenfernverkehr und
 - c) den Schienengüterverkehr?

Nach Auskunft der DB AG wird in Zusammenarbeit mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Betriebsprogramm abgestimmt, sollte es zu einem Engpass kommen. Dabei werden alle Verkehrsarten (Schienenpersonenfernverkehr, Schienenpersonennahverkehr und Schienengüterverkehr) gleichermaßen reduziert, um systemrelevante Verkehre weiterhin durchzuführen und für alle Verkehrsarten Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

11. Wie kann die Bundesregierung im Falle eines Ausbleibens russischer Gaslieferungen die Versorgung der Bürger mit ausreichend Gas für die Heizungen im Winter sicherstellen?

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, hat die Bundesregierung seit Beginn der Legislaturperiode zahlreiche ineinandergreifende, breit angelegte Maßnahmen ergriffen, um die Energieabhängigkeit von Russland in hohem Tempo zu verringern und die Energieversorgung auf eine breitere Basis zu stellen. Dieser Vorsorgeplan wird konsequent abgearbeitet und passgenau der Lage entsprechend erweitert. Dies umfasst unter anderem die Befüllung der Gasspeicher, Sicherstellung der weiteren Versorgung über Norwegen sowie über LNG-Lieferungen über Terminals in EU-Nachbarstaaten und die Installation von schwimmenden LNG-Terminals an den deutschen Küsten. Sollte es zu einer schweren Gasmangellage kommen, greifen die Prozesse des Notfallplans Gas zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit geschützter Kunden, zu denen auch Haushalte gehören.

12. Wie lange würde nach Kenntnis der Bundesregierung ein Wiederanfahren des deutschen Gasnetzes nach einem Zusammenbruch dauern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass es zu einem Zusammenbruch des gesamten deutschen Gasnetzes kommt. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einem örtlichen Ausfall von Gasnetzen kommt. Das Anfahren örtlicher Gasnetze hängt von technischen Bedingungen ab, kann aber grundsätzlich einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, entsprechend des gastechnischen Regelwerks.

13. Kann nach Auffassung der Bundesregierung das deutsche Stromnetz aufrechterhalten werden, wenn die Gas- und Gasreservekraftwerke nicht mehr zur Verfügung stehen und gleichzeitig die Haushalte vermehrt auf elektrische Heizungen zurückgreifen, und wenn nein, warum nicht?

Die letzte gesetzlich vorgeschriebene jährliche Systemanalyse der vier Übertragungsnetzbetreiber nach § 3 der Netzreserveverordnung wurde zum 30. April 2022 veröffentlicht. Die Systemanalyse wird jährlich durch die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) erarbeitet. Darauf aufbauend wird der für das jeweils bevorstehende Winterhalbjahr notwendige Bedarf an Netzreservekraftwerken bestimmt. Die von den ÜNB erstellten Systemanalysen werden von der Bundesnetzagentur geprüft und spätestens zum 30. April eines jeden Jahres wird der Netzreservebedarf im Rahmen der Bedarfsanalyse bestätigt.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) haben die vier deutschen ÜNB eine Sonderanalyse für den Winter 2022/2023 durchgeführt. Diese Berechnungen basieren auf aktualisierten Annahmen nach Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine. Sie wurden von März bis Mai 2022 durchgeführt. Abgeschätzt wurden in diesem ersten Stresstest mögliche Auswirkungen einer angespannten Lage auf den Energiemärkten auf den Stromsektor in Deutschland und Europa. Es wurde beispielsweise untersucht, wie viel Gasverbrauch zur Stromerzeugung sich marktseitig bzw. durch die Marktrückkehr von Reservekraftwerken in Deutschland und in Europa einsparen ließe. Auf Basis der getroffenen Annahmen kommt die Sonderanalyse zu dem Ergebnis, dass ein sicherer Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes im Winter 2022/2023 gewährleistet ist. Die Ergebnisse sind unter www.bmwk.de abrufbar.

Der zusätzlich vom BMWK veranlasste zweite Stresstest prüft die Versorgungssicherheit im Stromsektor und den sicheren Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes unter nochmals verschärften Annahmen. Die Änderungen im Vergleich zu den ersten Berechnungen werden die in der Zwischenzeit in Kraft getretenen geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz, Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve) und aktuelle Entwicklungen der letzten Monate im Strommarkt berücksichtigen sowie eine noch stärkere Kumulierung möglicher Risiken untersuchen.

Dazu gehören zum Beispiel noch höhere Preisannahmen als im ersten Stresstest, ein noch gravierenderer Ausfall von Gaslieferungen, ein höherer Stromverbrauch aufgrund des verstärkten Einsatzes von Stromheizungen und ein stärkerer Ausfall von französischen Kernkraftwerken.

14. Welche Vorbereitungen hat die Bundesregierung getroffen, falls im kommenden Winter aufgrund Gasmangels sowohl Gas- als auch Stromnetze nicht mehr die nötigen Leistungen erbringen können?

Für Gas wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Für Strom wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Außerdem hat die Bundesregierung mit den im Juli 2022 in Kraft getretenen Anpassungen des Energiesicherungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes die Instrumente zur Stärkung der Vorsorge noch einmal erweitert.

15. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Aufrechterhaltung des deutschen Stromnetzes außerhalb der Heizperiode gewährleistet, wenn bei einer Dunkelflaute (nur minimale Einspeisung durch Photovoltaik (PV) und Windkraft) wegen Gasmangels keine Gaskraftwerke mehr zur Verfügung stünden (bitte erläutern)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

16. Nach welchen Prioritäten würde im Falle einer Gasmangellage Gas zugeteilt werden (bitte einzeln mit Begründung aufschlüsseln)?

Die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG) sowie der Gassicherungsverordnung (GasSV) bilden die Grundlage des Handelns der Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler während einer schweren Gasmangellage in der Notfallstufe Gas. Der Bundeslastverteiler wird bei den stets auf den konkreten Einzelfall bezogenen Abwägungsentscheidungen, die gesetzliche Wertung des § 53a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Verordnung (EU) 2017/1938 (sogenannte SoS-VO) durch eine besondere Berücksichtigung der geschützten Kunden beachten. Die Entscheidungen im Rahmen der Lastverteilung würden sich am lebenswichtigen Bedarf an Energie orientieren. Dieser Bedarf kann, je nach Lage, grundsätzlich in einer Vielzahl von Kundengruppen vorzufinden sein. Weitere Informationen zu den Handlungsoptionen der Bundesnetzagentur in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler finden sich unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/HintergrundFAQ/Lastverteilung.pdf.

17. Hält die Bundesregierung die ungenügende Diversifikation der deutschen Gasimporte für einen Zufall (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn nein, warum nicht?

Aus wirtschaftlichen Gründen wurde bei der Transition in ein auf erneuerbaren Quellen basiertes Energiesystem auf die Brückentechnologie Gas gesetzt – insbesondere auch aufgrund der Verfügbarkeit großer Volumina aus Russland. Die Bundesregierung setzt aktuell zahlreiche Maßnahmen um, um eine diversifizierte Gasversorgung in Zukunft sicher zu stellen.

18. Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob frühere oder derzeitige Bundesminister oder andere im Geschäftsbereich der Bundesregierung tätige Beamte seit Oktober 1998 durch die Russische Föderation ausgezeichnet wurden (Preise aller Art, Ehrenzeichen und Orden, Titel oder andere Würdigungen) und/oder Immobilien, Grundstücke oder andere Liegenschaften in der Russischen Föderation besitzen und/oder durch Unternehmen, Vereine oder Verbände in Aufsichtsräte oder Vorstände berufen oder gewählt wurden, welche ihren Sitz in der Russischen Föderation haben?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse hierzu.

19. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Kontaktaufnahmen, Anbahnungs- oder Werbungsversuchen durch Geheimdienste der Russischen Föderation mit Landes- und Bundesministern oder andere Beamten (wenn ja, bitte tabellarisch aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der erfragten Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu besonders schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten, Kenntnisstand, Methodik und Arbeitsweise der Spionageabwehr des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) bekannt würden, infolgedessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure entsprechende Rückschlüsse ziehen und entsprechende Abwehrstrategien entwickeln könnten. Bestehende oder in der Entwicklung befindliche operative Fähigkeiten und Methoden könnten aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet werden. Dadurch würde die Erkenntnisgewinnung des von BfV und BND erschwert oder unmöglich gemacht werden, was einen Nachteil für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten würde. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der besonderen Sensibilität der angeforderten Informationen für die Aufgabenerfüllung des BfV und des BND ausreichend Rechnung zu tragen. Ein Bekanntwerden der Informationen würde dem BfV und dem BND die weitere Aufklärung geheimdienstlicher Aktivitäten in und gegen die Bundesrepublik Deutschland erheblich erschweren.

20. Wie viele für den Gastransport geeignete Kesselwagen stehen der DB AG nach Kenntnis der Bundesregierung zur Verfügung?

Erdgas wird nur in sehr geringen Mengen und dann auch nur in verflüssigter Form (LNG) über die Schiene befördert. LNG wird nicht aus Russland bezogen und unterliegt daher auch keinen Lieferrestriktionen. Alle anderen Gastransporte beziehen sich auf Nebenprodukte der Erdölverarbeitung, von denen sogenanntes Flüssiggas (LPG) ein Hauptprodukt ist. Dieses steht weiterhin ohne Einschränkungen zur Verfügung.

Im deutschen Fahrzeugeinstellungsregister sind rund 12 000 für die Beförderung von Gas geeignete Eisenbahnkesselwagen registriert, davon keine der DB Cargo AG. Anmietungen durch die DB Cargo AG wären möglich.

